AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 22. September 2011 | 35. Jahrgang / Nr. 38

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

239. Vierunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Juni 2011

240. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 46 “Loxstedter Busch”, Gemarkung Loxstedt, vom 14. Juni 2011

241. Haushaltssatzung der **Gemeinde Neuenkirchen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

239.

VIERUNDDREISSIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loxstedt,
Landkreis Cuxhaven, vom 14. Juni 2011

Der Rat der Gemeinde Loxstedt hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2011 die Vierunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat die Vierunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans am 5. September 2011 - Az.: 63.4 61.20/01.10.34 - genehmigt.

Der Bereich der Vierunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem nachfolgenden Planausschnitt schwarz umrandet und schraffiert dargestellt.

Die Vierunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Fachbereich Bauservice -, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Vierunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

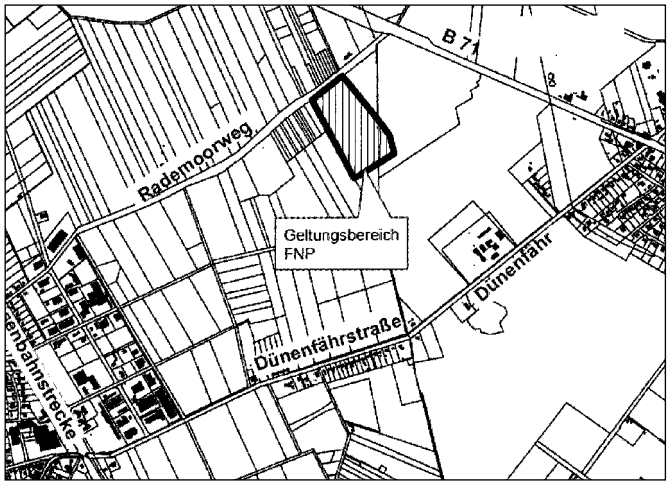

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

240.

SATZUNG
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 46 “Loxstedter Busch”,
Gemarkung Loxstedt, vom 14. Juni 2011

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt den Bebauungsplan Nr. 46 „Loxstedter Busch“, Gemarkung Loxstedt, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 14. Juni 2011

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 „Loxstedter Busch“, Gemarkung Loxstedt, ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet und schraffiert dargestellt.

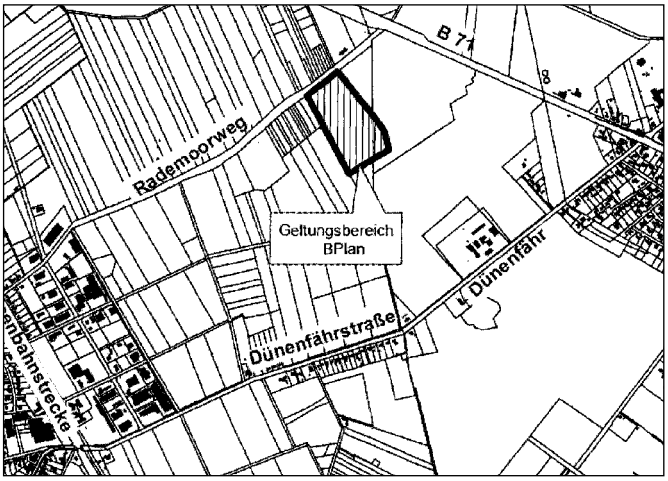

Der Bebauungsplan Nr. 46 „Loxstedter Busch”, Gemarkung Loxstedt und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Fachbereich Bauservice -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 46 „Loxstedter Busch”, Gemarkung Loxstedt, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 38 v. 22.9.2011 S. 221 -

241.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. Seite 381), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 12. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.693.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.837.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.627.000 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.701.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	345.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	1.145.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	800.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	20.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 800.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Neuenkirchen, 12. Mai 2011

Gemeinde Neuenkirchen
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 09. September 2011 unter dem Aktenzeichen 20 42 G38 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 26. September bis 05. Oktober 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Neuenkirchen öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 22. September 2011

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister
Tietje

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften